

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 37 -

Nr. 10

Dingolfing, 6. Juni

2024

Öffentliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG;
Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG bzw. § 15 VwZVG;
Festlegung der Stelle für die Veröffentlichung am Landratsamt Dingolfing-Landau

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Mittelschule Nieder-
viehbach (Landkreis Dingolfing-Landau) für das Haushaltsjahr 2024

Wasserrecht;

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Asenbach von Fluss-km 0,000 bis 5
+ 331 (Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Dingolfing im Landkreis Din-
golfing Landau

Wasserrecht;

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Kollbach im Bereich der Marktge-
meinden Eichendorf, Reisbach und Simbach von Fluss-km 0,000 bis 35,100
(Gewässer II. Ordnung) sowie von Fluss-km 35,100 bis ca. 41,030 (Gewässer III.
Ordnung) sowie an einem Teil des Eibachs (Einmündung Kollbach bis oberhalb der
Mündung des Vorracher Grabens bei Siegsdorf) im Landkreis Dingolfing Landau

**Öffentliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG;
Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG bzw. § 15 VwZVG;
Festlegung der Stelle für die Veröffentlichung am Landratsamt Dingolfing-Landau**

Hiermit wird festgelegt, dass

- die öffentliche Zustellung von Verwaltungsakten nach § 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes (VwZG) des Bundes bzw. § 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und
Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) - sowie
 - öffentliche Bekanntmachungen nach Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsver-
fahrensgesetzes (BayVwVfG) – ausgenommen Allgemeinverfügungen –
- durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Landkreises Dingolfing-Landau unter Ver-
öffentlichungen – Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen.

Dieser Veröffentlichungsort wird hiermit als Stelle einer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß Art. 41
Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG festgelegt sowie zur Stelle für die Bekanntmachung einer Benachrichtigung
gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 VwZG bzw. § 15 Abs. 2 Satz 1 VwZVG allgemein bestimmt.

Für Allgemeinverfügungen gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG. wird festgelegt, dass die ortsübliche
Bekanntmachung gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG mittels Veröffentlichung im Amtsblatt des
Landkreises Dingolfing-Landau erfolgt.

Dingolfing, 6. Juni 2024

Werner Bumededer,
Landrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Niederviehbach
(Landkreis Dingolfing-Landau) für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1
des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung
(GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	522.500 Euro
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	75.000 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **274.500 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf **69** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.978,26 Euro** festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Niederviehbach, Schulstraße 1, 84183 Niederviehbach, Zimmer-Nr. E 03, auf.

Niederviehbach, 4. Juni 2024

Schulverband Mittelschule Niederviehbach

gez.
Johannes Birkner,
Schulverbandsvorsitzender

42-6451-04-02

Wasserrecht;

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Asenbach von Fluss-km 0,000 bis 5 + 331 (Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Dingolfing im Landkreis Dingolfing Landau

B E K A N N T M A C H U N G

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ100 und die zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchten Gebiete festzusetzen. Gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörde zuständig. Als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ist ein HQ100 zu wählen. Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das an einem Standort mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in hundert Jahren einmal erreicht wird oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Asenbach wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und Pläne und Unterlagen zur Festsetzung vorgelegt.

Die Stellungnahmen zu den Plänen werden am

Dienstag, 25.06.2024, 09:30 Uhr im
Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing (Zimmer 227)

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Dingolfing, 3. Juni 2024
Landratsamt Dingolfing-Landau

Hollrotter,
Oberregierungsrätin

42-6451-04-02

Wasserrecht;

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Kollbach im Bereich der Marktgemeinden Eichendorf, Reisbach und Simbach von Fluss-km 0,000 bis 35,100 (Gewässer II. Ordnung) sowie von Fluss-km 35,100 bis ca. 41,030 (Gewässer III. Ordnung) sowie an einem Teil des Eibachs (Einmündung Kollbach bis oberhalb der Mündung des Vorracher Grabens bei Siegsdorf) im Landkreis Dingolfing Landau

B E K A N N T M A C H U N G

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ100 und die zur Hochwasserentlastung und –rückhaltung beanspruchten Gebiete festzusetzen. Gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörde zuständig. Als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ist ein HQ100 zu wählen. Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das an einem Standort mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in hundert Jahren einmal erreicht wird oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Kollbach im Bereich des Landkreises Dingolfing-Landau wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und Pläne und Unterlagen zur Festsetzung vorgelegt.

Die Stellungnahmen zu den Plänen werden am

Dienstag, 25.06.2024, 09:00 Uhr im
Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing (Zimmer 227)

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Dingolfing, 3. Juni 2024
Landratsamt Dingolfing-Landau

Hollrotter,
Oberregierungsrätin

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat